



Gemeinde Dorfgastein

5632 Dorfgastein
Dorfstraße 35

Telefon (06433) 7214-0

FAX (06433) 7214-17

www.dorfgastein.at

gemeinde@dorfgastein.at

Dorfgastein, am 10. Mai 2013

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Dorfgastein
über die Festsetzung der Höhe der besonderen Ortstaxe

- 1) Die Höhe des Bauschbetrages der besonderen Ortstaxe gem. § 5 Abs. 4 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 idgF. wird wie folgt festgesetzt. Der dem Bauschbetrag zu Grunde gelegte Ortstaxensatz beträgt € 1,70, entsprechend der Verordnung des Tourismusverbandes Dorfgastein vom 22.3.2013
 - a) Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche das 380-fache des in Punkt 1 angeführten Betrages d.s. € 646,00
 - b) Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² Nutzfläche das 360-fache des in Punkt 1 angeführten Betrages d.s. € 612,00
 - c) Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² Nutzfläche das 300-fache des in Punkt 1 angeführten Betrages d.s. € 510,00
 - d) Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² Nutzfläche das 260-fache des in Punkt 1 angeführten Betrages d.s. € 442,00
 - e) Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche das 200-fache des in Punkt 1 angeführten Betrages d.s. € 340,00
 - f) Bei dauernd abgestellten Wohnwagen das 130-fache des in Punkt 1 angeführten Betrages d.s. € 221,00
- 2) Die Verordnung tritt mit 1. Juni 2014 in Kraft.

Die Höhe des Bauschbetrages der besonderen Ortstaxe wurde vom Bürgermeister der Gemeindevertretung der Gemeinde Dorfgastein vorgelegt und von dieser in der Gemeindevertretungssitzung vom 08. Mai 2013 unter Tagesordnungspunkt 8.) zustimmend zur Kenntnis genommen.



Der Bürgermeister:


Rudolf Trauner

Angeschlagen am: 13.05.2013

Abgenommen am: